

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Corporate Entrepreneurship & Innovation, MBA  
Hochschule: Digital Business University of Applied Sciences  
Standort: Berlin  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Das Teilzeitstudium muss in geeigneter Form in den Ordnungsmitteln verankert werden. Sofern eine strukturierte Teilzeitvariante vorgesehen ist, muss für diese Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. Weiterhin muss für die Teilzeitvariante ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter und für Studierende zugänglicher Form (beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch) verbindlich festgelegt werden. Sollte ein individualisiertes Teilzeitstudium vorgesehen sein, sind die Rahmenbedingungen für ein solches individualisiertes Teilzeitstudium ebenfalls in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§§ 3, 12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BlnStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind größtenteils gleichfalls plausibel. Lediglich in zwei Punkten kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Entscheidung.

### Auflage 1

**Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats:**

Die Akkreditierung des Studiengangs wird unter anderem mit dem Profilvermerkmal „Teilzeit“ beantragt. Im Akkreditierungsbericht (Seite 53) wird dazu unter anderem festgehalten: "Die Studiengänge können nach individueller Vereinbarung auch in Teilzeit erfolgen (vgl. § 5 der Allgemeine Prüfungsordnung). Die Regelstudiendauer verlängert sich dabei nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang."

Der Akkreditierungsrat kann die Ausführungen des Akkreditierungsberichts auf Basis der Antragsunterlagen nicht nachvollziehen. Regelungen für ein individualisiertes Teilzeitstudium sind nicht festgelegt. Stattdessen heißt es in § 5 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung analog zu den Regelungen für Teilzeitstudiengänge in § 22 Abs. 4 BerlHG dass „bei einem Studium im Teilzeitformat [...] die Regelstudienzeit entsprechend der im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung festgelegt“ wird. Eine solche Festlegung wird für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang allerdings weder in der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, in der nur das Vollzeitstudium geregelt ist, noch anderswo getroffen. Der Akkreditierungsrat stellt weiterhin fest, dass in der Studien- und Prüfungsordnung und im Modulhandbuch nur Studienverlaufspläne für das Vollzeitstudium hinterlegt sind.

Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass die zur Akkreditierung beantragte Teilzeitvariante in den Ordnungsmitteln nicht angemessen geregelt ist.

Im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 3 (Studienstruktur- und Studiendauer), 12 Abs. 5 Ziffer 1 (Studierbarkeit – planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) sowie Abs. 6 (Studiengänge mit besonderem Profilanpruch) BlnStudAkkV erteilt der Akkreditierungsrat folgende Auflage: Sofern eine strukturierte Teilzeitvariante vorgesehen ist – und darauf deuten die Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung hin – muss für dieses Teilzeitvariante eine Regelstudienzeit in der Studien- und Prüfungsordnung verankert werden. Weiterhin muss für die Teilzeitvariante ein Studienverlaufsplan erstellt und in geeigneter und für Studierende zugänglicher Form (beispielsweise in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch) verbindlich festgelegt werden. Sollte ein individualisiertes Teilzeitstudium i.S. von § 22 Abs. 3 BerlHG vorgesehen sein, was der Akkreditierungsbericht andeutet, sind die Rahmenbedingungen für ein solches individualisiertes Teilzeitstudium ebenfalls in geeigneter Form verbindlich festzulegen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

**Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats:**

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 dargestellt, dass es sich um eine individualisierte Teilzeitvariante handelt: „Die Hochschule bietet gem. BerlHG §22 Abs. 4 ein individualisiertes Teilzeitstudium an. Die entsprechende Regelung dazu findet sich in der Allgemeinen Prüfungsordnung (§5 Abs. 4), wonach die Regelstudienzeit bei einem Studium im Teilzeitformat im Verhältnis zu der in einem Vollzeitstudiengang vorgesehenen Studienbelastung

festgelegt wird." Zu Studienbeginn werden, so die Hochschule weiter, „individuelle Studienverläufe mit den Studierenden, welche ein Studium in Teilzeit anstreben, besprochen. So kann die Hochschule den Studierenden individuelle Lernbiografien (§3 Abs. 3 BlnStudAkkV) ermöglichen. Gleichzeitig kann mit auf Vollzeitstudienverlaufsplänen basierenden individuell gestalteten Teilzeitstudienverlaufsplänen (analog Allgemeine Prüfungsordnung §5 Abs. 4, BerlHG §22 Abs. 4) ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sowie ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept (§12 Abs. 5 Ziffer 1, Abs. 6 BlnStudAkkV) sichergestellt werden."

Der Akkreditierungsrat nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis. Das Angebot eines individualisierten Teilzeitstudiums in der beschriebenen Form ist nach Auffassung des Akkreditierungsrats auf Basis der Berliner Studienakkreditierungsverordnung legitim; und auch § 22 Abs. 3 BerlHG sieht ein individualisiertes Teilzeitstudium vor. Dass es sich im vorliegenden Fall um ein individualisiertes Teilzeitstudium handelt, geht allerdings nach Auffassung des Akkreditierungsrats aus der Allgemeinen Prüfungsordnung nicht hervor. In § 5 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung ist in Übernahme der Formulierung der Regelung des § 22 Abs. 4 BerlHG zu Teilzeitstudiengängen – und um einen Teilzeitstudiengang handelt es sich hier nach Aussage der DBU nicht – von der Festlegung der Regelstudienzeit die Rede. Weiter ins Detail geht Abs. 4 nicht; insbesondere geht daraus nicht hervor, dass die Studienbelastung individuell mit dem Studierenden festgelegt wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt die Auflage. Er bittet darum im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzuweisen, dass die praktizierte Form des Teilzeitstudiums in geeigneter Form transparent verbindlich festgelegt wurde.

## **Auflage 2**

### **Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats:**

Im Akkreditierungsbericht (Seite 24) wird festgehalten: "Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement der jeweiligen Studiengänge. Die Musterdokumente für das Diploma Supplement entsprechen der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018."

In § 6 Abs. 4 BlnStudAkkV ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist. Das Diploma Supplement soll durch umfassende Informationen zu der erworbenen Qualifikation die internationale Transparenz und eine angemessene akademische und berufliche Anerkennung verbessern. In der Standardform wird das Diploma Supplement in Deutschland gemäß der Hochschulrektorenkonferenz auch in englischer Sprache ausgestellt. Mit den Antragsunterlagen wurde ein Musterdokument des Diploma Supplements in deutscher Sprache eingereicht. Das Diploma Supplement muss dementsprechend zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

### **Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats:**

Mit ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023 reicht die Hochschule ein Musterdokument des Diploma Supplements in englischer Sprache nach. Der Akkreditierungsrat sieht das Monitum als behoben an

und sieht daher von der Erteilung einer Auflage ab.

